

VEREINSSATZUNG

Freundeskreis des Evangelischen Augustinerklosters zu Erfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Evangelischen Augustinerklosters zu Erfurt“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die restauratorische Bewahrung, Sicherung, Pflege und ggf. Wiederherstellung der ursprünglichen baulichen Substanz des einmaligen Gebäudeensembles Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt.
 - die Förderung des geistlichen Lebens im Evangelischen Augustinerkloster zu Erfurt,
 - die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ im Evangelischen Augustinerkloster zu Erfurt.
- (2) Das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt ist ein Ort lebendiger Kirche, ein Ort der Ökumene, ein Ort geistlicher Arbeit und ein Ort der Bildung und Wissenschaft. Der Freundeskreis unterstützt das Anliegen, das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt in seiner bestehenden Tradition regional und überregional zu einem geistlichen Ort und einer Stätte der Bildung auszubauen. Der Freundeskreis fördert die Bemühungen um die Erforschung der Klostersgeschichte und unterstützt durch Öffentlichkeitsarbeit das Anliegen, einem großen Kreis interessierter Menschen das Augustinerkloster als anerkanntes Kulturdenkmal von besonderer nationaler Bedeutung und Lutherstätte von europäischem und welthistorischem

Rang bekannt zu machen. Er fördert das Augustinerkloster durch Zuwendungen und wirkt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Kurator/der Kuratorin und den zuständigen Organen zusammen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- (a) Die Förderung des geistlichen Lebens, von kulturellen Veranstaltungen, von Veranstaltungen der Bereiche „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ und der Förderung der Denkmalpflege im Evangelischen Augustinerkloster zu Erfurt.
 - (b) Die Unterstützung
 - bei der Durchführung von Veranstaltungen unterschiedlichen Formats mit theologischen Inhalten,
 - bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Symposien, Workshops, Gesprächen, Ausstellungen und Konzerten,
 - bei der Sanierung, dem Wiederaufbau, der Restaurierung, der Erhaltung und Pflege des nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Thüringen anerkannten Kulturdenkmals und des anerkannten Kulturdenkmals von besonderer nationaler Bedeutung Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt und der zugehörigen Anlagen.
 - (c) die Vermittlung des Gedankens des Denkmalschutzes und der Notwendigkeit der Pflege bedeutsamer Kulturdenkmäler in breite Kreise der Bevölkerung, um sie zu aktiver Mithilfe zu bewegen. Dies erfolgt insbesondere durch eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit sowie über den Aufbau und die Pflege einer großen Fördergemeinde vollzieht.
 - (d) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser unterschiedlichen Anliegen und Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 der Abgabenordnung.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen

sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei

Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Kurator des Evangelischen Augustinerklosters zu Erfurt als geborenem Mitglied und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied eingegangen werden, soweit der Betrag von 1.000,00 € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 1.000,00 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Sachkosten werden auf Antrag erstattet.
- (9) Dazu gehören Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten usw. nach dem tatsächlichen Anfall (im Rahmen der steuerlichen Pauschal- und Höchstbeträge), Verwaltungskosten, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen der Organe des Vereins. Im Übrigen gilt die Reisekostenordnung des Vereins.
- (10) Der Vorstand ist verantwortlich für den angemessenen Versicherungsschutz des Vereins und seiner Organe.
- (11) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer und direkter Wahl.
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins notwendig; das Votum der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder werden protokolliert, beeinflussen aber das Abstimmungsergebnis nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, welches dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Juli 2006 errichtet und in der Jahreshauptversammlung vom 27. August 2012 geändert.

Erfurt, den 19. Juli 2006

Erfurt, den 27. August 2012